

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1937.

Sitzung vom 29. April 1937.

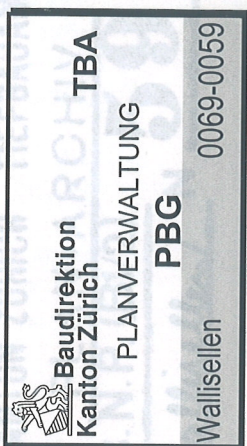
1208. Quartierplan. Der Gemeinderat Wallisellen reichte am 6. April 1937 unter Hinweis auf § 15 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen und Grenzregulierungen, datiert den 24. Februar 1894, die technischen Unterlagen des revidierten Quartierplanes Nr. 8 „Wolfgalgen“ zur Genehmigung ein. Es wird vermerkt, daß der abgeänderte Quartierplan bereits am 11. Juli 1935 vorgelegt worden sei; jedoch habe die Baudirektion mit Verfügung vom 19. Juli 1935 die abermalige öffentliche Auflage verlangt, die am 29. Juli 1935 ordnungsgemäß erfolgt sei. Innert der gesetzlichen Frist seien zwei Rekurse beim Bezirksrat Bülach eingegangen. Dieser habe beide Einsprachen mit Beschluß vom 10. September 1935 als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Entscheidung sei von einer Seite an den Regierungsrat rekurriert worden, die Baudirektion habe dann aber mit ihrer Verfügung vom 26. Februar 1937 den Rekurs als durch Vergleich erledigt abgeschlossen. Damit sei der aufgelegte Quartierplan nunmehr als rechtskräftig zu betrachten.

Der Regierungsrat hat den Quartierplan Nr. 8 „Wolfgalgen“ des Landes zwischen der Säntisstraße, dem Bergliweg, der Bürgli- und projektierten Südstraße (alle Gemeindestraßen III. Kl.) am 23. Februar 1933 genehmigt (Nr. 471). Nach Projekt war der Fortbestand eines Sträßchens III. Kl. (früher Flurweg) von 4 m Breite zwischen den Liegenschaften Kat.-Nrn. 3661 und 3662 der Baugenossenschaft Bürgli einerseits und Kat.-Nr. 1907 der Erben Albert Merki und Kat.-Nr. 2506 des Fritz Borkowsky andererseits als Querverbindung zwischen der Bürglistraße und der parallel zu dieser (von Westen nach Osten) projektierten Quartierstraße C—E vorgesehen. In der Folge wurde im Rahmen des Quartierplanes die das ganze Quartierplangebiet von Süden nach Norden durchschneidende Glärnischstraße erstellt, welche in ihrem nördlichsten Teil längs der Westgrenze der genannten Liegenschaften der Baugenossenschaft Bürgli in einem Abstand von zirka 20 m parallel zum erwähnten früheren Flurweg verläuft.

Auf Begehren einer Anzahl von Grundeigentümern schritt der Gemeinderat Wallisellen im Jahre 1935 zur Revision des Quartierplanes. Unter anderem sollte das Sträßchen III. Kl. zwischen der Bürglistraße und der projektierten Quartierstraße C—E, das mit der Erstellung der letzteren überflüssig wird, aufgehoben werden.

Auf Grund längerer Verhandlungen war es möglich, ein abgeändertes Teilprojekt für den Quartierplan Nr. 8 aufzustellen, das sowohl von den Rekursparteien (siehe Verfügung der Baudirektion vom 26. Februar 1937), als auch allen übrigen Quartierplanbeteiligten und dem Gemeinderat Wallisellen anerkannt und von letzterem am 8. Dezember 1936 genehmigt werden konnte.

Auf Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:



ANT. TIEFRANA
R. INGR. I. JL
A. B. I.
ECH. S. 13. MAI
R. - B.
EKR. ADL. F. R. S.
NIZI. EL. 950-9

RECHNUNG
KANTON ZÜRICH
BÜRO
1937

RECHNUNG
KANTON ZÜRICH
BÜRO
1937

I. Die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 8 „Wolfgalgen“, umfassend das Gebiet zwischen der Säntisstraße, dem Bergliweg, der Bürgli- und der projektierten Südstraße (alle III. Kl.) wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen vom 9. April 1935 mit Ergänzung vom 8. Dezember 1936 genehmigt.

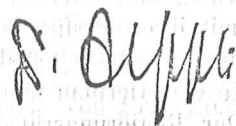
II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die Genehmigung der Abänderung des Quartierplanes Nr. 8 „Wolfgalgen“ öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk bezüglich der Abänderung, an den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.

Zürich, den 29. April 1937.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:



ANT
R.H.
A.B.
ECH
R.
EK
MIT

KANT. TIEFB.
KR. INGR. I. I.
W. B. I.
TECHN. B. 13M
BR. - B.
SEKR. ADI. F. B.
KANZLEI. C. 03

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1933.

Sitzung vom 23. Februar 1933.

471. **Quartierplan.** Der Gemeinderat Wallisellen reichte am 25. Januar 1933 den Quartierplan Nr. 8 „Wolfgalgen“ über das Gebiet zwischen der Säntisstraße, dem Bergliweg, der Bürglistraße und der projektierten Südstraße zur Genehmigung ein. Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 31. August 1932 und 20. Januar 1933 ist zu entnehmen, daß gegen den Quartierplan und die nachträgliche Abänderung der Niveaulinien der Quartierstraßen B—F und C—E keine Reklame mehr pendent sind.

Die Baudirektion berichtet:

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 8 ist von vier Gemeindestraßen III. Klasse eingeschlossen, die im Bebauungsplan vom 17. Juli 1924 vorgesehen waren und deren Bau- und Niveaulinien bereits genehmigt sind. Das Quartierplangelände liegt abseits des Verkehrs und kommt nur für Wohnzwecke mit offener Bebauung in Betracht. Zur Landaufteilung und zu den Niveaulinien der Quartierstraßen, welche teilweise recht ansehnliche Steigungen bis zu 8,6% erhalten, sind keine Bemerkungen zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 8 „Wolfgalgen“, umfassend das Gebiet zwischen der Säntisstraße, dem Bergliweg, der Bürglistraße und der projektierten Südstraße wird nach der Festsetzung des Gemeinderates Wallisellen vom 14. Juni 1932 genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung des Quartierplanes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Februar 1933.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

